

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Versammlungsrechtliche Einordnung und strafrechtliche Relevanz von Blockaden auf Bundesautobahnen

Das Besetzen oder Blockieren von Bundesautobahnen durch Versammlungsteilnehmer wirft die Frage auf, inwieweit derartige Aktionen noch vom Versammlungsrecht gedeckt sind und ab wann sie strafrechtliche Relevanz erlangen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 8. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2026 beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist nach Auffassung der Landesregierung das Besetzen oder Blockieren der durchgehenden Fahrbahn einer Bundesautobahn durch Versammlungsteilnehmer vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes gedeckt?

Antwort:

Die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen treffen ihre Entscheidungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – insbesondere des Urteils vom 1. Oktober 2025, 1 BvR 2428/20 – und der Fachgerichte. Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes schützt die örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Eine Blockadeaktion fällt jedenfalls dann in den Schutzbereich, wenn sie über die bloße Verhinderung oder Störung eines anderen Geschehens hinaus ein eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung aufweist. Richtet sich die Zusammenkunft dagegen ausschließlich auf die Störung oder Verhinderung einer anderen Versammlung, ohne zugleich ein eigenes kommunikatives Anliegen zu verfolgen, ist der Schutzbereich nicht eröffnet.

Die Eröffnung des Schutzbereichs führt weder zur generellen Zulässigkeit der konkreten Blockade noch schließt sie eine Strafbarkeit, insbesondere nach § 21 des Versammlungsgesetzes, aus. Der Schutz gilt zudem nur für friedliche und waffenlose Versammlungen; der bloße Blockadecharakter begründet für sich genommen jedoch noch keine Unfriedlichkeit. Bei Versammlungen auf Bundesautobahnen sind deren Bestimmung für den Schnellverkehr und die hieraus folgenden besonderen Gefahren mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen (vergleiche zum Beispiel Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 18. April 2023 – 10 ME 52/23 –, juris-Rn. 8 f. m.w.N.), ohne dass allein der Versammlungsort den Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließt. Ob und in welchem Umfang Beschränkungen zulässig sind, richtet sich nach einer einzelfallbezogenen Gefahrenprognose und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wobei mildere Mittel vorrangig zu prüfen sind.

2. Ab welchem Zeitpunkt beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen geht eine solche Blockade nach Auffassung der Landesregierung in eine strafrechtlich relevante Handlung über (bitte hinsichtlich regelmäßig in Betracht kommender Straftatbestände, insbesondere Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches und gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b des Strafgesetzbuches, differenzieren)?

Antwort:

Eine allgemeingültige zeitliche Grenze, ab der eine Blockade strafrechtlich relevant wird, besteht nicht. Eine Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches (StGB) kommt in Betracht, wenn durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel auf andere Personen eingewirkt wird und die Zweck-Mittel-Relation als verwerflich zu bewerten ist. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hängt insbesondere von Art, Dauer und Intensität der Blockade, den betroffenen Verkehrsteilnehmern, bestehenden Ausweichmöglichkeiten sowie den verursachten Gefahren und Behinderungen ab. Stets bedarf es hierzu einer Betrachtung und Würdigung des konkreten Lebenssachverhalts.

Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB setzt neben einem tatbestandsmäßigen Eingriff eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert voraus.

§ 21 des Versammlungsgesetzes kann auch bei einer nach Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Gegenversammlung erfüllt sein, wenn in der Absicht, eine nicht verbotene Versammlung zu verhindern, zu sprengen oder sonst zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorgenommen oder angedroht oder grobe Störungen verursacht werden.

Die abschließende strafrechtliche Würdigung obliegt anhand des individuellen Tatbeitrags und sämtlicher Umstände des Einzelfalls den Strafverfolgungsbehörden und unabhängigen Gerichten.

3. Wie unterscheidet die Landesregierung in ihrer rechtlichen Bewertung zwischen einer angemeldeten Versammlung auf Autobahnzufahrten und -abfahrten einerseits und einer Blockade der durchgehenden Fahrbahn andererseits?

Antwort:

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes sind Bundesautobahnen Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und für die Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind. Die zu einer Anschlussstelle gehörenden Autobahnzufahrten und -abfahrten sind damit Bestandteile der Bundesautobahn, sodass insoweit keine grundsätzliche rechtliche Unterscheidung gegenüber der durchgehenden Fahrbahn erforderlich ist. Ob ein bestimmter Straßenabschnitt tatsächlich zur Bundesautobahn gehört, richtet sich im Übrigen nach seiner straßenrechtlichen Widmung.

Die Anmeldung einer Versammlung verändert den Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht, ermöglicht jedoch eine frühzeitige Kooperation zwischen dem Anmelder und den beteiligten Behörden sowie die Prüfung geeigneter Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen. Maßgeblich sind die konkreten örtlichen und tatsächlichen Umstände, insbesondere die Verkehrssituation, das Gebot versammlungsfreundlichen Verhaltens, der grundsätzliche Vorrang des Schnellverkehrs auf Bundesautobahnen (vergleiche zum Beispiel Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 18. April 2023 – 10 ME 52/23 -, juris-Rn. 8 f. m.w.N.) hierzu und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Generalisierende Aussagen zur Zulässigkeit von Versammlungen auf Autobahnzufahrten, Autobahnabfahrten oder der durchgehenden Fahrbahn sind daher nicht möglich.

In Vertretung
Bausewein
Staatssekretär